

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1941)

Artikel: Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417261>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GESCHÄFTSBERICHT

DES

VERWALTUNGSGERICHTES

FÜR DAS JAHR 1941

Das Verwaltungsgericht erstattet hiermit für das Jahr 1941 den in Art. 44 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Bericht.

I. Personelles.

Auf Ende des Berichtsjahres hat Herr Raymond Schmid, Fürsprecher und Notar in Delsberg, seine Demission als Mitglied des Gerichts eingereicht. An seiner Stelle wurde vom Grossen Rat als neues Gerichts-

mitglied gewählt Herr Joseph Vallat, Fürsprecher in Pruntrut.

II. Organisation und Tätigkeitsgebiet.

Das Verwaltungsgericht hat im Berichtsjahr 21 Kammersitzungen und 1 Plenarsitzung abgehalten. Erledigt wurden im Jahre 1941 162 Streitfälle. Hievon entfielen 72 Geschäfte in die einzelrichterliche Kompetenz des Präsidenten. Als unerledigt wurden auf das Jahr 1942 übertragen 38 Geschäfte.

Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1941.

	Vom Jahre 1940 übernommen		Kläger oder Beschwerdeführer			Total	Zugesprochen				Abgewiesen			Vergleich, Rückzug und Abstand	Nichteintreten	Total erledigt	Unerledigt auf 1942 übertragen	
	1941 eingelangt	Staat	Gemeinden oder Korporationen	Private	Beurteilt		Staat	Gemeinden	Private	Total	Staat	Gemeinden	Private					Total
<i>Als einzige kantonale Urteilsinstanz:</i>																		
a) Verwaltungsgericht	19	35	32	2	1	54	20	13	3	—	16	3	—	1	4	6	1	27
b) Der Präsident als Einzelrichter							8	6	—	—	6	2	—	—	2	3	—	11
<i>Als Beschwerdeinstanz in Einkommenssteuersachen:</i>																		
a) Verwaltungsgericht	14	87	10	2	75	101	46	3	—	4	7	1	—	38	39	1	—	47
b) Der Präsident als Einzelrichter							27	3	—	7	10	2	—	15	17	5	8	40
<i>Als Beschwerdeinstanz betr. Grundsteuerschätzungen:</i>																		
Verwaltungsgericht	4	4	—	—	4	8	8	—	—	1	1	3	—	4	7	—	—	8
<i>Als Beschwerdeinstanz betr. Erbschafts- und Schenkungssteuer-Festsetzungen:</i>																		
a) Verwaltungsgericht	12	24	—	—	24	36	6	—	—	4	4	—	—	2	2	—	1	7
b) Der Präsident als Einzelrichter							13	—	—	5	5	—	—	8	8	5	3	21
<i>Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 8, lit. c, des Wiederherstellungsgesetzes vom 30. Juni 1935</i>																		
	—	1	—	—	1	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1
<i>Total</i>	49	151				200	129			50				79	20	13	162	38

Gegenstand der im Berichtsjahr vom Verwaltungsgericht als *einzig* kantonaler Urteilsinstanz *beurteilten* Streitfälle waren:

- 13 Einkommensnachsteuern,
- 2 Vermögensnachsteuern,
- 1 Einforderung bestrittener Zuschlagssteuern,
- 3 Streitfälle über Grundeigentümerbeiträge,
- 1 Rückforderung von Handänderungsgebühren.

Der Präsident in seiner Kompetenz als *Einzelrichter* beurteilte im Berichtsjahre folgende Streitfälle:

- 6 Einkommensnachsteuern,
- 2 Unterstützungsstreitigkeiten nach Art. 11, Ziff. 4, VRG.

Das Gericht behandelte ferner 9 Justizgeschäfte (Kompetenzkonflikte u. a.).

8 Urteile des Verwaltungsgerichts des Jahres 1941 wurden mit staatsrechtlichem Rekurs vor dem Bundesgericht angefochten. Davon wurde einzig ein Entscheid, einen interkantonalen Doppelbesteuerungsfall betreffend, kassiert unter deutlicher Abweichung von den Erwägungen, die das Bundesgericht in einer früheren gleichen Rechtsfrage leiteten. Als die Erwägungen zugunsten des Staates Bern sprachen, galten sie nicht mehr.

Die im Jahre 1941 *eingelangten* Beschwerden über Einkommenssteuern betrafen:

1	Beschwerde	das	Steuerjahr	1937
5	Beschwerden	»	»	1938
26	»	»	»	1939
53	»	»	»	1940
2	»	»	»	1941
<hr/>				
87				

Die im Jahre 1941 vom Verwaltungsgericht und vom Präsidenten *beurteilten* Beschwerden über Einkommenssteuern betrafen:

1	Beschwerde	das	Steuerjahr	1937
5	Beschwerden	»	»	1938
23	»	»	»	1939
43	»	»	»	1940
1	Beschwerde	»	»	1941
<hr/>				
73				

Das Verwaltungsgericht hat ferner im Berichtsjahr einen bisher fehlenden, nach den einzelnen Sachgebieten detaillierten Gebührentarif erlassen, der sich genau in dem vom Grossen Rat beschlossenen Gebührenrahmen hält, dazu aber mit der Differenzierung nach Streitwerten Gewähr dafür bietet, dass für gleichwertige Streitobjekte nicht zu unterschiedliche Gerichtsgebühren erhoben werden. Doch ist auch vorgesehen, dass bei ihrer Festsetzung besonders weitgehender Inanspruchnahme des Gerichts oder trölerischer und leichtsinniger Prozessführung im Sinne einer Erhöhung der Gebühr Rechnung getragen wird. Andererseits sind auch besondere Umstände für Herabsetzung der Gebühr vorgesehen.

III. Mängel in der Gesetzgebung.

Laut dem bereits eingangs erwähnten Art. 44 des VRG ist in dem dem Grossen Rat einzureichenden Bericht auch auf beobachtete Mängel in der Gesetzgebung hinzuweisen.

a) Das Verwaltungsgericht hat in einem Falle der Besteuerung eines Liegenschaftsgewinnes auf Beschwerde der Zentralsteuerverwaltung hin feststellen müssen, dass die Vorschrift von § 19, Ziff. 3, des *Einkommenssteuerdekrets* vom 13. Mai 1937, die Liegenschaftsgewinne infolge Veräusserungen auf dem Wege der Expropriation steuerfrei lässt, der gesetzlichen Grundlage entbehrt.

Da die Rekurskommission unter Berufung auf diese Vorschrift, weil es sich um eine expropriationsähnliche Veräusserung handelte, den erzielten Liegenschaftsgewinn steuerfrei erklärte, musste das Verwaltungsgericht den Entscheid der Rekurskommission kassieren und den Liegenschaftsgewinn, allerdings unter weitgehender Berücksichtigung aller besonders Umstände, neu festsetzen. Der Kommentar I. Blumenstein bezeichnet, und zwar nicht zu Unrecht, auch die Ziff. 4 und 5, lit. a und b, von § 19 als gesetzwidrig (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 29. September 1941 i. S. Zürcher, Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Bd. XXXIX, S. 452).

b) Schon in unserem Bericht für das Jahr 1937 wiesen wir darauf hin, dass das Verwaltungsgericht in *Erbschaftssteuersachen* nach bisheriger Praxis nur als Beschwerdeinstanz im Sinne einer Kassationsinstanz, wie auf dem Gebiete der gewöhnlichen Einkommenssteuersachen, angesehen werde, was prozessrechtlich für ein erstmalig entscheidendes Gericht nicht richtig sei, weil für erstinstanzliche Entscheidungen nur ein frei überprüfendes Gericht, ungebunden durch das Erfordernis spezieller Kassationsgründe, das Gegebene ist. Das Gericht hat sich nun auf Grund einer in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht in Bd. XXXVIII, S. 369, publizierten Abhandlung von der alten einengenden Praxis abgewandt und überprüft heute alle Erbschaftsteuerbeschwerden als einzige kantonale Instanz vollkommen frei, was allerdings die Abwendung von früheren Urteilen in verschiedenen Punkten bedingt, aber, wie der erwähnte Aufsatz dartut, einzig dem verfassungsmässig garantierten Rechtsschutz entspricht.

c) Art. 22, Ziff. 7, des *Steuergesetzes* bestimmt, dass vom rohen Einkommen auch Verwandtenbeiträge im Sinne der Armengesetzgebung abgezogen werden dürfen. Die Praxis der Rekurskommission und des Verwaltungsgerichts ging nun mit einer einzigen Ausnahme im Jahre 1934 dahin, dass die Frage der Abzugsberechtigung von Verwandtenbeiträgen immer nach dem doppelten Kriterium beurteilt werden müsse:

1. ob der Steuerpflichtige zur Leistung gesetzlich verpflichtet war, d. h. ob er zu den Unterstützungs-pflichtigen gemäss Art. 328 ff. ZGB gehört, und
2. ob der Bezüger ohne den geleisteten Beitrag in Not geraten oder nach bernischem Recht der öffentlichen Unterstützung anheimfallen würde.

In diesem Sinne lautete insbesondere ein Entscheid vom 14. November 1932 i. S. Fawer (vgl. ausserdem Monatsschrift, Bd. XXXV, S. 36; Bd. XXI, S. 346; Bd. XXI, S. 238, 399, u. a. m.).

Gleicher Auffassung waren auch die wissenschaftlichen Autoren, so Flückiger: *Bernisches Armen- und Niederlassungswesen*, S. 40; Dr. I. Blumenstein, *Kommentar* S. 207; Dr. Helene Antenen: *Die Verwandtenunterstützungspflicht in der öffentlichen Armenpflege*, S. 61 ff.

Eine in der Novembersession 1941 im Grossen Rat besprochene Motion Fawer zielte nun dahin, den Kreis der Abzugsberechtigten auch auf Verschwägerte und ferner Verwandte in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad (Onkel, Tante und Nefte, Nichte) auszudehnen. Dies sei durch Interpretation möglich unter Heranziehung von Art. 51, lit. c, des Armengesetzes.

Eine solche Interpretation verletzt indessen das Gesetz. Zuzugeben ist einzig, dass unter der Armengesetzgebung die bernische Armengesetzgebung hätte verstanden werden können (siehe auch Kommentar Blumenstein und Volmar, S. 102). Dadurch wären allerdings auch Verschwägerte in den Kreis der Abzugsberechtigten gelangt. Die Praxis stellte aber mit guten Gründen auf die spätere, und zwar bundesrechtliche Bestimmung von Art. 329 und ff. ZGB ab.

Soweit aber die Motion die Ausdehnung der Abzugsberechtigung auch auf freiwillige Beiträge anstrebt und nicht nur auf solche, die kraft der Armengesetzgebung vom Staat eingefordert werden könnten, findet sie im bisherigen Recht jedenfalls keine Stütze. Denn der Gesetzgeber wollte da einen Abzug gewähren, wo er allenfalls anderseits etwas fordert oder doch fordern darf. Wäre die Berufung auf § 51, lit. c, haltbar, so kämen dann überhaupt die Beiträge aller Verwandten in gerader und in den Seitenlinien in allen Graden in Betracht. Für eine Einschränkung auf den dritten Grad der Verwandtschaft wäre dann kein Grund gegeben. Solche Abzüge könnten auch leicht zur Vermeidung der Steuerpflicht gemacht werden, nämlich da, wo durch sie Progressionen und der halbe Wegfall des Existenzminimums und der Familienabzüge vermieden werden könnte.

Die Ziff. 7 von Art. 22 StG bedarf indessen entschieden einer Revision. Es ist nicht billig, dass im bernischen Steuerrecht, das die Erfüllung der Steuerpflicht der Eheleute als Einheit durch den Ehemann kennt, Unterstützungen an Schwiegereltern der Ehefrau Berücksichtigung finden, die an die Schwiegereltern des Mannes aber nicht.

Eine revidierte Bestimmung müsste ausdrücklich die Beiträge an Verwandte *und Verschwägerte* mit Angabe bis zu bestimmten Graden der geraden und Seitenlinien nennen.

d) Schliesslich möchten wir das Augenmerk noch auf zwei Bestimmungen des Strassenbaugesetzes vom 14. Oktober 1934 lenken, nämlich die Art. 27, Ziff. 3, und Art. 43. Es ist in Prozessen schon unliebsam aufgefallen, dass das in der ersteren Bestimmung vorgesehene Dekret noch heute nicht besteht und von den in Art. 43 vorgesehenen Gemeindereglementen viele schon vor dem neuen Strassenbaugesetz bestanden, aber mit diesem nun nicht im Einklang stehen. Sie sollten von der Aufsichtsbehörde in dieser Hinsicht ebenfalls einer Überprüfung unterzogen werden.

Bern, den 20. April 1942.

In Namen des Verwaltungsgerichtes,

Der Präsident:

Halbeisen.

Der Gerichtsschreiber:

Dübi.

